Telefon: 233 - 61500

Telefax: 233 - 61505

Baureferat
Ingenieurbau

Freilegung Hachinger Bach – Änderung Planfeststellungsbeschlusses

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01874 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim am 10.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14068

Anlage Empfehlung Nr. 20-26 / E 01874

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim vom 30.07.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim hat am 10.04.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Stadtverwaltung veröffentlichen soll, ob und wo es Grundstückseigentümer in Berg am Laim gibt, die die Bachfreilegung nicht mit einer Grunddienstbarkeit fördern wollen. Die Stadtverwaltung soll außerdem zeitnah die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses betreiben, so dass der Bach auch gegen den Willen von unwilligen Grundeigentümern freigelegt werden kann. Darüber hinaus soll die Stadtverwaltung die Freilegung des Hachinger Bachs im Planfeststellungsbeschluss aufteilen, um die Freilegung des Südteils des Bachs bis einschließlich der Unterquerung der Bahnstrecke nach Rosenheim verwirklichen zu können. Abschließend soll die Stadtverwaltung auf die Einleitung des Hachinger Bachs in den westlichen Abfanggraben bestehen.

Zum Sachstand der noch offenen Grundstücksverhandlungen führt das Kommunalreferat als zuständige Dienststelle Folgendes aus:

"Insgesamt handelt es sich um vier Grundstücke, für die Verhandlungen zur Offenlegung des Hachinger Bachs zu führen sind.

In allen Fällen haben sich die Eigentümer_innen gegen einen Verkauf der vom Ausbau betroffenen Grundstücksteile ausgesprochen. Stattdessen sollen die Flächen im Rahmen von Dienstbarkeiten gesichert werden. Diese Variante hat für die Verwirklichung der Offenlegung des Hachinger Bachs keine negativen Auswirkungen, sodass die Verhandlungen auf diesem Wege weitergeführt wurden.

Auf zwei Grundstücken konnte die Bestellung der Dienstbarkeiten bereits abgeschlossen werden.

Für die beiden anderen Flächen besteht zwischen der Stadt und den Eigentümer_innen eine Einigung über die wesentlichen Vertragsmodalitäten. Die Verhandlungen sind weit fortgeschritten und können vsl. zum Jahresende abgeschlossen werden."

Eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses seitens der Stadtverwaltung, dass der Bach auch gegen den Willen von unwilligen Grundeigentümern freigelegt werden kann, ist daher nicht notwendig.

Das Projekt "Freilegung Hachinger Bach" der Landeshauptstadt München endet mit der Einleitung in die bestehende Verrohrung **südlich** der Bahnlinie München – Rosenheim. Diese Verrohrung mündet wiederum in die von West nach Ost verlaufende Verrohrung des Hüllgrabens. Eine Aufteilung des Planfeststellungsbeschlusses in einen "Südteil", bis einschließlich der Unterquerung (nördlich) der Bahnstrecke nach Rosenheim ist daher nicht nötig.

Bedingt durch die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie hat die DB AG im Zuge der Planungen der "Daglfinger-Truderinger-Kurve" (ABS 38) eine großräumige Umverlegung des Hüllgrabens in einer Machbarkeitsstudie geprüft. Diese wurden intensiv abgestimmt. Die Anschlussmöglichkeiten an das Freilegungsprojekt und das notwendige Gefälle für diese Gewässerverlegung sind vorhanden und bieten nun die Chance, den bisher verrohrten Hüllgraben über weite Teile als naturnahen Bach an anderer Stelle offen zu legen. Diese Maßnahme wird für die Ökologie und die Bevölkerung eine große Bereicherung sein. Die Beschaffung der erforderlichen Grunddienstbarkeiten für die Umverlegung des Hüllgrabens liegt im Verantwortungsbereich der DB, die hier bereits sehr aktiv ist.

Das DB-Projekt (ABS 38) behindert die Freilegungsplanungen der Stadt München nicht, diese sind somit jederzeit, unabhängig vom DB-Projekt, realisierbar.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01874 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim am 10.04.2024 wird nach Maßgabe des Vortrags nicht entsprochen.

Das Kommunalreferat hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herrn Stadtrat Ruff, und dem Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung, Ingenieurbau Herrn Stadtrat Reissl, wurde je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

- Von der Sachbehandlung wird Kenntnis genommen.
 Die Grundstücksverhandlungen für die Sicherung der noch fehlenden Flächen für die
 Freilegung des Hachinger Bachs werden vom Kommunalreferat mit Nachdruck
 geführt und die Planungen gemäß der Planfeststellung fortgesetzt.
- 2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01874 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 Berg am Laim am 10.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III.	Besc	h	luss
------	------	---	------

nach Antrag.

Alexander Friedrich

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 14 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende Die Referentin

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer Berufsm. Stadträtin

IV. <u>Wv. Baureferat - RG 4</u> zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14

An das Direktorium - D-II-BA - BA-Geschäftsstelle Ost (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Mobilitätsreferat

An das Kommunalreferat

An das Referat für Klima- und Umweltschutz

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat - G, H, J, T, V, MSE

An das Baureferat - RZ, RG 2, RG 4

zur Kenntnis.

<u>Mit Vorgang zurück an das Baureferat – Hauptabteilung Ingenieurbau</u> zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.
Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

	De	r Beschluss		
		kann vollzogen werden.		
		kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).		
VI.	An das	Direktorium - D-II-BA		
		Der Beschluss des Bezirksausschusses 14 kann vollzogen werden.		
		Der Beschluss des Bezirksausschusses 14 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).		
		Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).		
	Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahrer einzuholen.			
	ıureferat -			